

	Antrag auf Errichtung und Betrieb gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG	Uniper Kraft- werke GmbH
KW Irsching – Neubau Block 6 (bnBm-Gasturbinenanlage) Bauordnungsrechtliche Unterlagen		Kapitel 10

10.5.2 Bescheinigung des Prüfsachverständigen für Brandschutz

Bescheinigung Brandschutz I
(Vollständigkeit und Richtigkeit des Brandschutznachweises
nach Art. 62 Abs. 1 Satz 4, Art. 62b Abs. 2 BayBO und § 19 PrüfVBau)

Auftragsnummer/-jahr:

19/1124 / 2019

I. Angaben zum Bauvorhaben

1. Bauherr	
Name Uniper Kraftwerke GmbH	Vorname
Straße, Hausnummer Holzstraße 6	PLZ, Ort 40221 Düsseldorf
Telefon (mit Vorwahl)	Fax
E-Mail	

2. Vorhaben
Genaue Bezeichnung des Vorhabens, evtl. Bauabschnitt Errichtung einer Schnellstart-Gasturbinenkraftwerksanlage zur Netzstabilisierung

3. Baugrundstück		
Gemarkung Irsching	Flur-Nr. 268, 282, 312-316, 1328	Gemeinde 85088 Vohburg-a.d.Donau
Straße, Hausnummer Paarstraße 30	Gemeindeteil Irsching	
Verwaltungsgemeinschaft		

4. Zuständige Bauaufsichtsbehörde	
Name Landratsamt Pfaffenhofen a.d.Ilm, Bauverwaltung	
Straße, Hausnummer Hauptplatz 22	PLZ, Ort 85276 Pfaffenhofen a.d.Ilm
Telefon (mit Vorwahl) 08441 / 27-0	Fax 08441 / 27-271
E-Mail poststelle@landratsamt-paf.de	

5. Entwurfsverfasser	
Name Enpros consulting GmbH, Architekt Dipl.-Ing. (FH) Schwantes, Lothar	Vorname
Straße, Hausnummer Königstraße 87	PLZ, Ort 90402 Nürnberg
Telefon (mit Vorwahl) 0911 / 21 757-486	Fax 0911 / 21 757-339
E-Mail lothar.schwantes@enpros.de	

Verteiler:

Bauherr (matthias.grunwald@uniper.energy)
 Entwurfsverfasser
 Nachweisersteller
 Kreisbrandinspektion Pfaffenhofen a.d.Ilm (land2@landratsamt-paf.de)
 Prüfsachverständiger

Bescheinigung + Prüfbericht

2-fach + per E-Mail
 per E-Mail
 per E-Mail
 per E-Mail
 2-fach

Brandschutznachweis

1-fach + per E-Mail
 per E-Mail
 per E-Mail
 per E-Mail
 1-fach

6. Ersteller des Brandschutznachweises	
Name	Vorname
TÜV Süd Industrie Service GmbH, Energie und Systeme, Herr Uhle, Jörg	
Straße, Hausnummer	PLZ, Ort
Westendstraße 199	80686 München
Telefon (mit Vorwahl)	Fax
089 / 5791-1873	089 / 5791-2885
E-Mail	
joerg.uhle@tuev-sued.de	

7. Prüfsachverständiger für Brandschutz	
Name	Vorname
Herbert	Thomas
Straße, Hausnummer	PLZ, Ort
Neutorgaben 15	90419 Nürnberg
Telefon (mit Vorwahl)	Fax
0911 / 39 308-0	0911 / 39 308-60
E-Mail	
info@oehmke-herbert.de	

II. Ergebnis der Prüfung

1. Angaben zu Unterlagen, Brandschutznachweis (Auflistung der Dokumente, die zur Bescheinigung vorgelegt wurden, ggf. als Anhang)			
Nr.	Datum	Seiten	Bezeichnungen/Bemerkungen
			siehe Prüfbericht Nr. 19/1124-1

2. Die Bescheinigung beinhaltet folgende Abweichung(en) von materiell-rechtlichen Anforderungen:	
Artikel BayBO	Gegenstand der Abweichung
	siehe Prüfbericht Nr. 19/1124-1

3. Angaben zum Prüfbericht (im Anhang)	
(Seitenzahl, Auflistung der Dokumente, die Bestandteil des Prüfberichts sind; z. B. Pläne, Beschreibungen, Berechnungen, Äußerung der örtlichen Feuerwehr, Prüfbemerkungen z. B. über weitergehende/reduzierte Anforderungen gemäß Art. 54 Abs. 3 BayBO, festgelegte Maßgaben)	
siehe Prüfbericht Nr. 19/1124-1	
4. Weitere erforderliche Nachweise, Bescheinigungen oder Prüfungen	
4.1 Die Bescheinigung eines Prüfsachverständigen für die Prüfung sicherheitstechnischer Anlagen und Einrichtungen nach § 24 PrüfVBau ist erforderlich für:	
Nr.	Bezeichnung der Gegenstände
1	Rauchabzugsanlagen
2	selbsttätige Feuerlöschanlagen
3	nichtselbsttätige Feuerlöschanlagen mit nassen Steigleitungen und Druckerhöhungsanlagen einschließlich des Anschlusses an die Wasserversorgungsanlage (Wandhydranten)
4	Brandmelde- und Alarmierungsanlage
5	Sicherheitsstromversorgung
4.2 Vor (der jeweiligen) Bauausführung sind neben den Verwendbarkeitsnachweisen (allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis, allgemeine bauaufsichtliche Zulassung, Zustimmung im Einzelfall) folgende Unterlagen zu erbringen:	
Nr.	Bezeichnung der Unterlagen
	siehe Prüfbericht Nr. 19/1124-1
4.3 Die ordnungsgemäße Bauausführung ist nach § 19 Abs. 1 Satz 2 PrüfVBau durch den Prüfsachverständigen für Brandschutz zu bescheinigen .	

III. Bescheinigung, Unterschrift Prüfsachverständiger

☒	Die Vollständigkeit und Richtigkeit des Brandschutznachweises wird bei Beachtung der im Prüfbericht enthaltenen Prüfbemerkungen bescheinigt (Art. 62 Abs. 1 Satz 4, Art. 62b Abs. 2 BayBO, § 19 PrüfVBau).
	
26.02.2020	
Datum, Unterschrift / ggf. Stempel	

Prüfbericht Nr. 19/1124-1

26.02.2020

zur Bescheinigung Brandschutz I

nach Art. 62 Abs. 1 Satz 4, Art. 62b Abs. 2 BayBO und § 19 PrüfVBau

**Bauvorhaben: Errichtung einer Schnellstart-Gasturbinenkraftwerksanlage
zur Netzstabilisierung,
Fl.-Nr. 268, 282, 312-316, 1328, Gem. Irsching,
Paarstraße 30, 85088 Vohburg-a.d.Donau**

1 Geprüfte Unterlagen zur Bescheinigung Brandschutz I

von:

TÜV Süd Industrie Service GmbH, Energie und Systeme, Herr Jörg Uhle
Westendstraße 199, 80686 München

- 1.1 37 Seiten und 8 Pläne Brandschutznachweis Rev. 02, Januar 2020
37 Seiten Textteil Rev. 02, Januar 2020
Brandschutzlageplan, Maßstab 1:500, ohne Datum
Brandschutzplan GT-Schall- und Wetterschutzeinhausung mit Gasturbine,
Generator und Nebenanlagen, Ansaug- und Filtergebäude, Generatorüber-
druckbelüftungsanlage, Diffusor und Schornstein, Maßstab 1:100, ohne Da-
tum
Brandschutzplan Schaltanlagegebäude Ebene +0,00,
Maßstab 1:100, ohne Datum
Brandschutzplan Schaltanlagegebäude Ebene +2,20,
Maßstab 1:100, ohne Datum
Brandschutzplan Gasversorgungsgebäude, Maßstab 1:200, ohne Datum
Brandschutzplan Gebäude für die Druckluftanlage und die Demineralisie-
rungs-Wasserpumpen, Maßstab 1:100, ohne Datum
Brandschutzplan Trafoanlage, Maßstab 1:150, ohne Datum
Brandschutzplan Zwischenkühlwasser-Pumpenhaus,
Maßstab 1:150, ohne Datum

2 Weitere Unterlagen

- 2.1 Beteiligung der Feuerwehr, Schreiben der Kreisbrandinspektion Landkreis
Pfaffenhofen a.d.Ilm, Kreisbrandinspektor Benedikt Stuber, vom 15.11.2019,
4 Seiten

Berater-Ingenieur VBI

Mitglied der Bayerischen
Ingenieurekammer-Bau

Geschäftsführender Gesellschafter
des Unternehmens

OEHMKE+HERBERT
Technisches Büro im Bauwesen mbH

Neulandgraben 15
90419 Nürnberg

Telefon: 0911 3 93 08 0
Fax: 0911 3 93 08 60
E-Mail: info@oehme-herbert.de
Internet: www.oehme-herbert.de

Amtsgeschäft Nürnberg
HRB 3091

USt-IdNr: DE23536015

Sparkasse Nürnberg
IBAN: DE04 7605 0101 0001 0486 90
BIC: SSKNDE33XXX

3 Abweichungen

Im Brandschutznachweis wurden keine zuzulassenden und zu bescheinigenden Abweichungen beantragt.

4 Prüfauflagen

4.1 Prüfauflagen zum baulichen Brandschutz

- 4.1.1 Der geprüfte Brandschutznachweis ist baulich umzusetzen.
- 4.1.2 Die baulichen Brandschutzmaßnahmen sind gemäß den Vorgaben der Bayerischen Technischen Baubestimmungen (BayTB) umzusetzen. Wird als Bewertungsgrundlage für Gebäude die IndBauRL festgelegt, wird insbesondere auf die Anlage A 2.2.1.15/1Bay zur Anwendung der M-IndBauRL hingewiesen.
- 4.1.3 Die für die Feuerwehr erforderlichen Zufahrten, Aufstell- und Bewegungsflächen sind auf dem Grundstück und auf den öffentlichen Verkehrsflächen sicherzustellen, auf dem Grundstück sind die Richtlinien über Flächen für die Feuerwehr einschließlich der Anlage A 2.2.1.1/1 der Bayerischen Technischen Baubestimmungen zu beachten.
Zufahrten, Aufstell- und Bewegungsflächen für die Feuerwehr auf dem Grundstück müssen ständig freigehalten werden. Darauf ist dauerhaft und gut sichtbar hinzuweisen.
- 4.1.4 Türen, die selbstschließend sein müssen, dürfen offengehalten werden, wenn sie Feststellanlagen haben, die bei Raucheinwirkung ein selbsttätiges Schließen der Türen bewirken; sie müssen auch von Hand geschlossen werden können.
- 4.1.5 Für sonstige sicherheitstechnisch wichtige Anlagen und Einrichtungen gemäß SPrüfV wie z.B. Feuer- und Rauchschutzabschlüsse ist die Wirksamkeit und Betriebssicherheit unter Berücksichtigung der jeweiligen Verwendbarkeitsnachweise vor der ersten Inbetriebnahme und wiederkehrend durch Sachkundige gemäß SPrüfV zu prüfen und zu bestätigen.

4.2 Prüfauflagen zum anlagentechnischen Brandschutz

- 4.2.1 Die im Brandschutznachweis vorgegebenen anlagentechnischen Brandschutzmaßnahmen sind umzusetzen.
- 4.2.2 Die anlagentechnischen Brandschutzmaßnahmen sind gemäß den Vorgaben der Bayerischen Technischen Baubestimmungen (BayTB) umzusetzen. Wird als Bewertungsgrundlage für Gebäude die IndBauRL festgelegt, wird insbesondere auf die Anlage A 2.2.1.15/1Bay zur Anwendung der M-IndBauRL hingewiesen.
- 4.2.3 Für die gemäß IndBauRL bewerteten Gebäude und Gebäudeteile ist für Räume mit einer Grundfläche von mehr als 200 m² eine Entrauchung nach

den Vorgaben des Abschnitts 5.7 IndBauRL sicherzustellen. Die gewählte Form der Entrauchung nach Abschnitt 5.7 IndBauRL ist vor Ausführung anzugeben, erforderliche Öffnungen in Dächern und Außenwänden sind in den Plänen darzustellen.

- 4.2.4 Aufgrund der Einstufung in die Sicherheitskategorie K4 ist der gemäß Industriebau-richtlinie beurteilte Brandabschnitt mit einer selbsttätigen, für das vorhandene Brandgut geeigneten flächendeckenden Feuerlöschanlage auszustatten.

Bei Auslösen der selbsttätigen Feuerlöschanlagen muss eine Brandmeldung automatisch über eine geeignete Brandmeldeeinrichtung an die Leitstelle der örtlich zuständigen Feuerwehr erfolgen. Selbsttätige Feuerlöschanlagen, die für die Brandbekämpfung technische Gase als Löschmittel verwenden, dürfen nach der Branderkennung erst dann ausgelöst werden, wenn die Nutzer alarmiert wurden und ausreichend Zeit zum Verlassen des betroffenen Bereiches (Raumes) hatten; die Weiterleitung der Brandmeldung bleibt davon unberührt.

- 4.2.5 Bereiche, die mit baurechtlich erforderlichen, unterschiedlichen selbsttätigen Feuerlöschanlagen ausgestattet werden, sind in den Plänen zum Brandschutznachweis einschließlich ggf. erforderlicher raumabschließender Trennwände nachvollziehbar darzustellen.

Für die unterschiedlichen Feuerlöschanlagen ist anzugeben:

- Baurechtliche Grundlage der Anforderlichkeit
- Schutzziele
- Schutz- / Überwachungsumfang (mit Darstellung im Plan)
- ggf. erforderliche raumabschließende Trennwände
- Art der Alarmierung
- Auslösen von Steuerungsvorgängen

- 4.2.6 Die Wirksamkeit und Betriebssicherheit der sicherheitstechnischen Anlagen und Einrichtungen

- Rauchabzugsanlagen
- selbsttätige Feuerlöschanlagen
- nichtselbsttätige Feuerlöschanlagen mit nassen Steigleitungen und Druckerhöhungsanlagen einschließlich des Anschlusses an die Wasserversorgungsanlage (Wandhydranten)
- Brandmelde- und Alarmierungsanlagen
- Sicherheitsstromversorgungen

ist gemäß den Vorgaben der Sicherheitsanlagen-Prüfverordnung (SPrüfV) vor der ersten Inbetriebnahme, wiederkehrend und nach wesentlichen Änderungen durch einen Prüfsachverständigen für sicherheitstechnische Anlagen und Einrichtungen gemäß PrüfVBau zu bescheinigen.

Für nichtselbsttätige Feuerlöschanlagen, Brandmelde- und Alarmierungs-

anlagen sowie für die Sicherheitsstromversorgung genügt bei den wiederkehrenden Prüfungen die Prüfung und Bestätigung der Wirksamkeit und Betriebssicherheit durch eine sachkundige Person nach SPrüfV.

- 4.2.7 Für sonstige sicherheitstechnisch wichtige Anlagen und Einrichtungen gemäß SPrüfV wie z.B. Einrichtungen zur Bedienung der Rauchableitungsöffnungen, Sicherheitsbeleuchtungen, Feststellanlagen, Blitzschutzanlagen, Brandschutzklappen in Lüftungsanlagen oder tragbare Feuerlöscher ist die Wirksamkeit und Betriebssicherheit unter Berücksichtigung der jeweiligen Verwendbarkeitsnachweise vor der ersten Inbetriebnahme und wiederkehrend durch Sachkundige gemäß SPrüfV zu prüfen und zu bestätigen.

4.3 Prüfauflagen zum organisatorischen Brandschutz

- 4.3.1 Die im Brandschutznachweis vorgegebenen organisatorischen Brandschutzmaßnahmen sind umzusetzen.
- 4.3.2 Die erforderlichen organisatorischen Brandschutzmaßnahmen für das jeweilige Gebäude sind eindeutig gemäß der gewählten baurechtlichen Beurteilungsgrundlage (BayBO oder IndBauRL) festzulegen und im Brandschutznachweis darzustellen.
- 4.3.3 Die organisatorischen Brandschutzmaßnahmen sind gemäß den Vorgaben der Bayerischen Technischen Baubestimmungen (BayTB) umzusetzen. Wird als Bewertungsgrundlage für Gebäude die IndBauRL festgelegt, wird insbesondere auf die Anlage A 2.2.1.15/1Bay zur Anwendung der M-IndBauRL hingewiesen.
- 4.3.4 Die Feuerwehrpläne sind in regelmäßigen Abständen, höchstens jedoch innerhalb von 2 Jahren, durch eine sachkundige Person auf Aktualität zu prüfen und ggf. zu aktualisieren.
- 4.3.5 Die betrieblichen und organisatorischen Maßnahmen zur Brandverhütung, Brandbekämpfung und Rettung von Menschen und Tieren gemäß den Vorgaben der Verordnung über die Verhütung von Bränden (VVB) sind einzuhalten.

4.4 Prüfauflagen aufgrund von Forderungen der Feuerwehr

- 4.4.1 Ein Feuerwehrplan nach DIN 14 095 ist in Absprache mit der örtlich zuständigen Feuerwehr sowie der Brandschutzdienststelle zu ergänzen. Der Feuerwehrplan ist der Kreisbrandinspektion im PDF-Datenformat zu übersenden und der örtlichen Feuerwehr in dreifacher Ausfertigung (Papierform, DIN A3, laminiert) zur Verfügung zu stellen.
- 4.4.2 Für das Bauvorhaben ist eine BMA gemäß DIN 14675, VDE 0833 geplant. Für diese sind die „Technischen Anschlussbedingungen für die Region 1 O“ anzuwenden (<https://www.kbipaf.de/downloads/brandmeldeanlagen>). Eine

Aufschaltung auf die Integrierte Leitstelle Ingolstadt, erforderlich für baurechtlich notwendige Brandmeldeanlagen, erfolgt erst nach mängelfreier Sachverständigen- und Feuerwehrabnahme.

Es ist ein akustischer Räumungsalarm nach DIN 33 404-3 (vgl. DIN 14 675 und DIN VDE 0833) vorgesehen. Die Farbe der verwendeten Sirenen kann beliebig ausgeführt werden. Jede Sirene ist mit dem Schriftzug „BRANDALARM“ lesbar zu kennzeichnen.

An der Anlaufstelle für die öffentliche Feuerwehr an der Pforte sind ein FIZ mit Feuerwehr-Laufkarten zu realisieren.

Das Auslösen der Sprinkleranlage ist auf der Brandmeldeanlage anzuzeigen und der Alarm - sofern die selbsttätige Feuerlöschanlage baurechtlich erforderlich ist - an die Integrierte Leitstelle weiterzuleiten, eine Erkundungszeit von 3 Minuten mit Verzögerung der Alarmweiterleitung wird der Betriebsfeuerwehr zugestanden. Die SPZ und SPZ-Unterzentralen sind im Feuerwehrplan einzuzeichnen.

- 4.4.3 Rauch- und Wärmeabzüge müssen bei Auftreten von Rauch selbsttätig öffnen und über manuelle Auslösestellen verfügen. Die Standorte der manuellen Auslösestellen sowie die Aufteilung der RWA-Gruppen sind mit der Brandschutzdienststelle abzustimmen. Bei elektrisch betriebenen RWA -Einheiten ist die manuelle Auslöseeinheit in der Farbe Gelb RAL 1004 auszuführen.

Die Zuluft Öffnungen müssen, sofern sie nach DIN 18232-2 erforderlich sind, automatisch aktiviert werden.

- 4.4.4 Es ist eine Übersicht über die eingelagerten und verwendeten Gefahrstoffe zu führen. Die zugehörigen Sicherheitsdatenblätter sind vorzuhalten. Die Datenblätter müssen für die Feuerwehr jederzeit zugänglich sein. Der Ort der Vorhaltung ist mit der Brandschutzdienststelle abzustimmen.

- 4.4.5 Bereiche, die durch CO₂- oder Inertgas-Löschanlagen geschützt sind, müssen für die Feuerwehr von außen gekennzeichnet werden (Beschilderung gemäß DIN 4066). Die Auslösung der Löschanlage ist außen optisch und akustisch anzuzeigen. Das CO₂-Gas ist zu odorieren - einheitlich im gesamten Anlagenbereich.

- 4.4.6 Ansprechpartner für Feuerwehrplan, Lage der Bedienstellen für die Entrauchung:

Herr Kreisbrandmeister Jung, zu erreichen unter: Land4_2@landratsamt-paf.de

Ansprechpartner für die Brandmeldeanlage:

Herr Kreisbrandmeister Seemüller, zu erreichen unter: Land1_4@landratsamt-paf.de

Ansprechpartner der Brandschutzdienststelle:

Herr Kreisbrandinspektor Stuber, zu erreichen unter: Land2@landratsamt-paf.de

5 Vorzulegende Unterlagen

Folgende Unterlagen sind vor, spätestens jedoch zum Ortstermin zur Überprüfung der Umsetzung des Brandschutzkonzeptes vorzulegen:

- 5.1 Prüfbericht des Prüfsachverständigen oder Prüfsachverständigen über die ordnungsgemäße Bauausführung der tragenden Teile mit Feuerwiderstandsfähigkeit oder vom Tragwerksplaner unterzeichneter Kriterienkatalog oder eine Bestätigung in geeigneter Form, falls die Bauaufsichtsbehörde gemäß § 1, Abs. 5 BauVorlV auf die Vorlage statischer Nachweise verzichtet
- 5.2 Bescheinigungen der Prüfsachverständigen nach PrüfVBau über die Prüfung folgender sicherheitstechnischer Anlagen und Einrichtungen nach SPrüfV – Anlage 16 des Bayerischen Staatsministeriums des Innern - vor der ersten Inbetriebnahme, wiederkehrend oder nach wesentlicher Änderung:
 - 5.2.1 Rauchabzugsanlagen
 - 5.2.2 selbsttätige Feuerlöschanlagen
 - 5.2.3 nichtselbsttätige Feuerlöschanlagen mit nassen Steigleitungen und Druckerhöhungsanlagen einschließlich des Anschlusses an die Wasserversorgungsanlage (Wandhydranten)
 - 5.2.4 Brandmelde- und Alarmierungsanlagen
 - 5.2.5 Sicherheitsstromversorgungen
- 5.3 Die Wirksamkeit und Betriebssicherheit sonstiger sicherheitstechnisch wichtiger Anlagen und Einrichtungen ist von einem Sachkundigen nach SPrüfV zu prüfen und zu bestätigen. Soweit vorhanden gilt dies z.B. für:
 - 5.3.1 Feuerschutz- und Rauchschutzabschlüsse
 - 5.3.2 Feststellanlagen (Abnahmeprotokoll zur Erstprüfung)
 - 5.3.3 Blitzschutzanlagen
 - 5.3.4 Brandschutzklappen in Lüftungsanlagen
 - 5.3.5 Feuerlöscher
- 5.4 Die Verwendbarkeitsnachweise der neu vorgesehenen brandschutztechnisch relevanten Bauteile und Bauarten sowie gemäß Verwendbarkeitsnachweis erforderliche Übereinstimmungserklärungen und -bestätigungen sind beim Ortstermin zur Überwachung der ordnungsgemäßen Bauausführung bereitzuhalten. Dies gilt z.B. für:
 - 5.4.1 Feuer- und Rauchschutzabschlüsse

- 5.4.2 Brandschutzverglasungen
- 5.4.3 Kabelabschottungen
- 5.4.4 Rohrabschottungen
- 5.4.5 Trockenbausysteme mit Feuerwiderstand
- 5.5 Sonstige Unterlagen:
 - 5.5.1 Bestätigung über eine ausreichend vorhandene Löschwasserversorgung.
 - 5.5.2 Bestätigung über das Vorhandensein der Feuerwehrpläne
 - 5.5.3 Bestätigung über das Vorhandensein der Brandschutzordnung

6 Sonstige Bemerkungen

- 6.1 Die in den Prüfaufgaben genannten zusätzlich erforderlichen Angaben im Brandschutznachweis sind zur weiteren Beurteilung erforderlich und vor Abschluss der Prüfung der Richtigkeit und Vollständigkeit des Brandschutznachweises mit Bescheinigung Brandschutz I vorzulegen.
- 6.2 Die Sachverständigenprüfung Brandschutz erfolgt ausschließlich für die bauordnungsrechtlich relevanten, brandschutztechnischen Mindestanforderungen und beinhaltet keine Prüfung darüber hinausgehender Vorschriften, z.B. des Arbeits- und Explosionsschutzes. Diesbezüglich erforderliche Nachweise und ggf. Prüfungen sind gesondert sicherzustellen.
- 6.3 Die Gebäude werden bereichsweise über Grundstücksgrenzen hinweg ohne Gebäudeabschlusswände errichtet. Es wird vorausgesetzt, dass die Grundstücke vereinigt werden oder durch geeignete Maßnahmen (Eintrag geeigneter Grunddienstbarkeit, Anzeige gegenüber der Bauaufsichtsbehörde) rechtlich gesichert ist, dass die Grundstücksflächen im erforderlichen Umfang jederzeit gemeinsam nutzbar sind, keine Brandwände bzw. Gebäudeabschlusswände zu errichten sind und keine Abstandsflächenregelungen verletzt werden.
- 6.4 Die Unterlagen sind bei Beachtung der Grüneintragungen und der Prüfaufgaben richtig und vollständig.
- 6.5 Im Zuge der Prüfung habe ich mich gemäß § 19 PrüfVBau bei der örtlichen Feuerwehr über örtliche Festlegungen, die vorhandene Ausrüstung und die im Brandfall zur Verfügung stehenden Einsatzkräfte informiert. Die im Schreiben der Feuerwehr erhobenen Forderungen zur Wahrung der Belange des Brandschutzes wurden gewürdigt.

- 6.6 Gemäß § 19 Abs. 1 Satz 2 PrüfVBau ist die ordnungsgemäße Bauausführung durch den Prüfsachverständigen für Brandschutz zu bescheinigen. Der Bauherr oder sein Vertreter hat den Prüfsachverständigen für Brandschutz rechtzeitig vor Aufnahme der Nutzung aufzufordern, die Bauausführung vor Ort stichprobenartig zu überwachen.



Dipl.-Ing. (FH) Thomas Herbert
Prüfsachverständiger für Brandschutz

Dipl.-Ing. (FH) Franz-Peter Lössl, M.Eng.

Bearbeiter